

# **Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages**

Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat bei ihrer Tagung am 28. September 2013 beschlossen:

## **Änderung der „Richtlinie gemäß § 37 Abs 1 Z 1a RAO über Ausweiskarten mit elektronischer Anwaltssignatur“**

(Ausweis-RL, kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages [<http://www.rechtsanwaelte.at>] am 3. Oktober 2006 und am 9. November 2009), die, wenn nichts anderes vorgesehen, mit ihrer Kundmachung in Kraft tritt:

### **§ 4 Abs 2 Ausweis-RL lautet nunmehr wie folgt:**

(2) Ist der Austausch der Ausweiskarte wegen des Ablaufs der Gültigkeitsdauer oder des Austauschs des Zertifikates notwendig, kann der Ausweis auch durch einen ausgewiesenen Beauftragten abgeholt oder an den Rechtsanwalt nachweislich zugestellt werden.

### **In § 4 Ausweis-RL wird nach Abs 2 folgender Abs 3 eingefügt:**

(3) Bei der Abholung hat der Rechtsanwalt (oder im Fall des Abs 2 durch den Beauftragten) anzugeben, ob auch das qualifizierte Zertifikat für die elektronische Anwaltssignatur aktiviert werden soll. Bei der Zustellung gemäß Abs 2 kann der Rechtsanwalt die Aktivierung des neuen Zertifikates selbst vornehmen.

**In § 7 Abs 1 Ausweis-RL wird die Wortfolge „durch Zerschneiden“ durch die Wortfolge „in geeigneter Weise“ ersetzt.**

**In § 9 Ausweis-RL wird die Wortfolge „durch Zerschneiden“ durch die Wortfolge „in geeigneter Weise“ ersetzt.**

**In § 10 Ausweis-RL wird die Wortfolge „durch Zerschneiden“ durch die Wortfolge „in geeigneter Weise“ ersetzt.**

**§ 11 Abs 2 Ausweis-RL wird gestrichen.**

**Bei dem Text des bisherigen § 11 Abs 1 Ausweis-RL entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“.**

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG  
Dr. Rupert Wolff  
Präsident

*Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (<http://www.rechtsanwaelte.at>) am 30. September 2013.*